

# RS Vwgh 2004/3/24 2003/12/0143

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.2004

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §3 Abs1;  
BDG 1979 §4 Abs1;  
BDG 1979 §4 Abs3;  
VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/12/0290 B 19. November 2002 RS 2

## Stammrechtssatz

Im Zusammenhang mit der Ableitung der Parteistellung aus besonderen Rechtsvorschriften hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung zu Ernennungen die Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass dem in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befindlichen Beamten bei einer bestimmten "rechtlichen Verdichtung" ein Rechtsanspruch auf Überprüfung eines Ernennungsaktes zukomme. Eine solche rechtliche Verdichtung ist aber nur dann gegeben, wenn die für die Entscheidung maßgebenden Aspekte normativ gefasst sind, es sich hierbei nicht bloß um Selbstbindungsnormen handelt und - andererseits - wenn ein Rechtsanspruch (rechtliches Interesse) nicht ausdrücklich gesetzlich verneint wird (Hinweis insbesondere auf die Erkenntnisse vom 29. November 1993, ZI. 91/12/0240, und vom 14. Juni 1995, ZI.94/12/0301).

## Schlagworte

Verwaltungsverfahrensgemeinschaft VwRallg13

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003120143.X04

## Im RIS seit

02.06.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)